jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/23 7Ob39/94, 7Ob147/03y, 7Ob74/05s, 9ObA104/05t, 7Ob260/05v, 7Ob234/06x, 7Ob290/06g,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

U500 AUB Art 27 Abs2
VersVG §74
VersVG §75

Rechtssatz

Bei einer Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 ff VersVG hat der Versicherungsnehmer das formelle Verfügungsrecht über die sachlich dem Versicherten zustehende Forderung; es handelt sich um eine Art gesetzliche Treuhandverhältnis. Der Versicherte kann daher nicht über seine Ansprüche verfügen oder sie gerichtlich geltend machen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 39/94
  Entscheidungstext OGH 23.11.1994 7 Ob 39/94
  Veröff: SZ 67/213
- 7 Ob 147/03y
  Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 147/03y
  Auch; Veröff: SZ 2003/86
- 7 Ob 74/05s
  Entscheidungstext OGH 02.09.2005 7 Ob 74/05s
  Auch; Beisatz: Als Verfügung im Sinne des Gesetzes ist jeder Rechtsakt anzusehen, durch den unmittelbar oder mittelbar auf den Bestand oder die Ausgestaltung der Forderung eingewirkt wird. (T1)
  Beisatz: Ersatz des Schadens, der durch (abrede-)treuwidrige Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Versicherten dem Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers entstand. (T2)
- 9 ObA 104/05t
  Entscheidungstext OGH 30.09.2005 9 ObA 104/05t
  Auch
- 7 Ob 260/05v
  Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 260/05v

Auch; Beisatz: Eigenes Klage- beziehungsweise Verfügungsrecht des Versicherten nur in den Fällen, wo Versicherter Versicherungsschein besitzt, der Versicherungsnehmer zustimmt oder dieser den Anspruch erkennbar nicht weiterverfolgen will. Im letztgenannten Fall ist eine Berufung des Versicherers auf die fehlende Verfügungsmacht dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Versicherungsnehmer keine „billigenswerten Gründe" hat, die Zustimmung zu verweigern. (T3)

- 7 Ob 234/06x
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 234/06x
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Steht für den Versicherer der Versicherte namentlich fest und sind auch sonst keine billigenswerten Gründe für den Versicherer erkennbar, trotz Zustimmung des Versicherungsnehmers eine direkte Auseinandersetzung mit dem Versicherten abzulehnen, erscheint eine Berufung des Versicherers auf ein betreffendes „Abtretungsverbot" rechtsmissbräuchlich. (Hier: ZessRÄG 2005 noch nicht anwendbar) (T4)
- 7 Ob 290/06g
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 290/06g
  Beisatz: Hier: Töchterausstattungsversicherung. (T5)
- 7 Ob 53/07f
  Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 53/07f
  Auch; nur: Bei einer Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 ff VersVG hat der Versicherungsnehmer das formelle Verfügungsrecht über die sachlich dem Versicherten zustehende Forderung. (T6)
  Beisatz: Der Versicherungsnehmer ist also bei einer Versicherung für fremde Rechnung gegenüber dem Versicherer im eigenen Namen allein verfügungsberechtigt. Dies gilt auch für einen durch eine von einem Elternteil abgeschlossene Unfallversicherung für fremde Rechnung nach § 176 Abs 2 VersVG (mit-)versicherten Minderjährigen. Für diesen als „Gefahrperson" bestehen bei einer Versicherung für fremde Rechnung keine Besonderheiten. (T7)
- 7 Ob 84/08s
  Entscheidungstext OGH 11.09.2008 7 Ob 84/08s
  Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Ein eigenes Klage- beziehungsweise Verfügungsrecht des Versicherten besteht nur in den Fällen, in denen der Versicherte den Versicherungsschein besitzt, der Versicherungsnehmer zustimmt oder dieser den Anspruch erkennbar nicht weiter verfolgen will. (T8)
- 7 Ob 123/09b
  Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 123/09b
  Auch; Veröff: SZ 2009/90
- 7 Ob 111/09p
  Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 111/09p
  Beis ähnlich wie T3; Beis wie T8
- 7 Ob 39/11b
  Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 39/11b
  Auch
- 7 Ob 67/12x
  Entscheidungstext OGH 09.05.2012 7 Ob 67/12x
  Auch; Beisatz: Die Versicherung für fremde Rechnung entspricht damit eher dem Modell eines unechten Vertrags zu Gunsten Dritter (von diesem wird gesprochen, wenn kein eigenständiger Anspruch des Dritten [Versicherten] selbst gegen den Versprechenden [Versicherer] entsteht; P. Bydlinski in KBB^3 § 881 Rz 1). (T9)
  Beisatz: Dass dem Versicherungsnehmer die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich zusteht (Art 27 Abs 2 U500 AUB), bedeutet seine unbeschränkte Verfügungsbefugnis nach außen. Er kann nicht nur Leistungsansprüche geltend machen und über sie verfügen, sondern auch alle Gestaltungsrechte wie etwa Kündigung, Anfechtung, Rücktritt ausüben. (T10) Beisatz: Begehrt der ? nach den Verischerungsbedingungen allein verfügungsberechtigte ? Versicherungsnehmer im eigenen Namen die Versicherungsleistung für seinen mitversicherten minderjährigen Sohn an sich, kann die beklagte Versicherung ohne weitere Voraussetzungen mit schuldbefreiender Wirkung die Zahlung an den Versicherungsnehmer vornehmen (vgl 9 ObA 178/02w). § 234 ABGB kann nicht zur Anwendung kommen, weil diese Bestimmung voraussetzt, dass der gesetzliche Vertreter

eine 10.000 EUR übersteigende Zahlung an das minderjährige Kind entgegennimmt und darüber quittiert. Der Versicherungsnehmer schreitet aber nicht als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Versicherten ein. (T11)

- 7 Ob 38/12g
  Entscheidungstext OGH 09.05.2012 7 Ob 38/12g
  Auch; Beisatz: Eine Abtretung des Versicherungsanspruchs an den Fremdversicherten gibt es insofern gar nicht, als der Versicherte ja gemäß § 75 Abs 1 VersVG Gläubiger des Anspruchs ist. Überträgt der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Versicherten, handelt es sich nicht um eine „echte" Abtretung, sondern um einen Verzicht auf die Verfügungsrechte zugunsten des Versicherten. Vereinbaren Versicherungsnehmer und Versicherer ? wie hier ?, dass eine Zession ausgeschlossen ist, wird in der Regel anzunehmen sein, dass auch dieser Verzicht des Versicherungsnehmers ausgeschlossen ist. (T12)
  Beisatz: Hier: Wohnungseigentümergemeinschaft / einzelner Wohnungseigentümer. (T13)
- 7 Ob 192/13f
  Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 192/13f
- 7 Ob 184/14f
  Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 184/14f
- 5 Ob 21/16y
  Entscheidungstext OGH 22.03.2016 5 Ob 21/16y
  Vgl auch
- 7 Ob 96/16t
  Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 96/16t
  Auch; Beisatz: Hier: Gebäudebündelversicherung der Wohnungseigentümergemeinschaft. Dieser (unechte) Vertrag zugunsten Dritter entfaltet Schutz? und Sorgfaltspflichten zugunsten der Versicherten. (T14)
  Beis wie T9
- 7 Ob 22/17m
  Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 22/17m
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T8; Beis wie T9
- 7 Ob 206/16v
  Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 206/16v
- 7 Ob 176/17h
  Entscheidungstext OGH 29.11.2017 7 Ob 176/17h
- 7 Ob 47/19s
  Entscheidungstext OGH 28.08.2019 7 Ob 47/19s
  Vgl; Beis wie T3
- 2 Ob 1/21t
  Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 1/21t
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T9
- 7 Ob 220/20h
  Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 220/20h
  Beis wie T8; Beisatz: Hier: Klage einer Versicherten auf Deckung hinsichtlich einer anderen Mitversicherung. (T15)
- 7 Ob 111/21f
  Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 111/21f
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Bauwesenversicherung. (T16)
- 7 Ob 69/22f
  Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 69/22f
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Transportversicherung. (T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080792

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at